

RS Vwgh 1994/5/4 93/18/0622

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4;

AuslBG §7;

FrG 1993 §26;

Rechtssatz

Die Tatsache, daß für den Fremden nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, stellt keine wesentliche Änderung des maßgebenden Sachverhaltes dar, welche zur Aufhebung des Aufenthaltsverbotes führen könnte, zumal das Fehlen einer Beschäftigungsbewilligung bei Erlassung des Aufenthaltsverbotes keine entscheidende Rolle gespielt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180622.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at